

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 20/

Drucksache Nr. 0695/2022
TOP 50.6

Datum 11.05.2022

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.05.2022

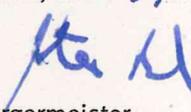
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.05.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

Betreff:

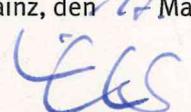
Finanzielle Stärkung von städtischen Beteiligungsgesellschaften aus dem Haushalt der Stadt Mainz für den Ausbau klimafreundlicher Energie und Mobilität sowie zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 12 Mai 2022


Bürgermeister
Günter Beck

Mainz, den 17 Mai 2022


Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

1. die außerplanmäßige Bereitstellung von 2,4 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 20 als Investitionszuschuss zur Sanierung des Taubertsbergbades,
2. die außerplanmäßige Bereitstellung von 10,442 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 als Investitionszuschuss zur Beschaffung von 23 Elektrobussen durch die MVG,
3. die außerplanmäßige Bereitstellung von 4,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 als Investitionszuschuss zur Grunderneuerung der Straßenbahnstrecken,

4. die außerplanmäßige Bereitstellung von 3,225 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 im Teilhaushalt Amt 61 bei dem Innenauftrag L540101001, Sachkonto 54120001 für den Einbau von Rasengleisen,
5. die außerplanmäßige Bereitstellung von 10,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 im Teilhaushalt Amt 61, Innenauftrag L540707001, Sachkonto 54120001, als einmaliger Zuschuss zu den Betriebskosten der MVG,
6. den einmaligen Verzicht auf die Konzessionsabgabe der MVG im Jahr 2022 (Minder-einnahmen von 750.000 Euro),
7. Die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die MSW in Höhe von 60 Mio. Euro, auszahlbar in drei Tranchen à 20 Mio. Euro, mit Laufzeiten von 5, 6 und 7 Jahren zu marktüblichen Konditionen. Die Mittel werden im Finanzhaushalt 2022 außerplanmäßig bereitgestellt,
8. die außerplanmäßige Bereitstellung von 3,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 im Teilhaushalt 67, Innenauftrag L560102010, Sachkonto 54670001, als einmaliger Zuschuss an die „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“,
9. den Verzicht auf die Dividende der ZBM ab dem Jahr 2022 bis auf weiteres.

Sachverhalt

Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2021 und voraussichtlich auch im Jahr 2022 verfügt die Stadt Mainz über einen hohen Bestand an Finanzmitteln. Gleichzeitig besteht bei einigen städtischen Gesellschaften hoher Finanzierungsbedarf, insbesondere zum Ausbau klimafreundlicher Energie und Mobilität. Dies betrifft vor allem die Mainzer Stadtwerke AG (MSW) und ihre Tochterunternehmen.

Gemeinsam mit der MSW und der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wurden mögliche durch die Stadt Mainz zu finanzierende Vorhaben identifiziert und geprüft, auf welche Weise die Finanzmittel den Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden könnten.

Hierbei wurden folgende Möglichkeiten näher in die Überlegungen einbezogen:

- Gesellschafterdarlehen
- Kapitaleinlagen
- Zuschüsse für Investitionsvorhaben
- Kostenentlastungen
- Einnahmesteigerungen

Bei allen Finanzierungsformen sind rechtliche und steuerliche Aspekte zu beachten. Deshalb wurden die Ernst & Young Law Rechtsanwaltsgesellschaft und die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der EU-beihilferechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, kommunalrechtlichen und kreditwesensrechtlichen sowie der steuerlichen Prüfung der Maßnahmen beauftragt.

Das Gutachten von Ernst & Young mit den Ergebnissen der Prüfung liegt seit 13.04.2022 vor.

II. Lösung

Durch eine finanzielle Stärkung von städtischen Gesellschaften können weitere Impulse für eine nachhaltige Stadtentwicklung gesetzt werden.

Auf der Grundlage des Gutachtens sind folgende Finanzierungsmaßnahmen rechtlich und steuerlich möglich:

1. Investitionszuschuss zur Sanierung des Taubertsbergbades

Für die Sanierung des Bades wird von einer Investitionssumme von 24 Mio. Euro im Zeitraum 2022 bis 2025 ausgegangen. Die Stadt Mainz könnte auf Basis des bestehenden Vertrauensaktes für die Baukosten, die auf den DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)-Bereich entfallen, einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 19,2 Mio. Euro an die MSW als Eigentümer des Bades aus dem städtischen Haushalt gewähren.

Vorteile für die Stadt: kurzfristig Vermeidung von Verwarentgelten, dauerhaft nach Abschluss der Sanierung Reduzierung des Verlustausgleiches an die Mainz Stadtbad GmbH in Höhe von ca. 800.000 Euro jährlich. Vorteil für die MSW: keine Fremdfinanzierung notwendig, Zinsersparnis.

Weiterhin könnte ein Zuschuss für Investitionen in einen energie- und ressourcenschonenden Betrieb aus dem Haushalt geleistet werden. Hierdurch könnte zum Beispiel der Wasserverbrauch deutlich reduziert und durch Photovoltaik, Solarthermie und innovative Technologien im Bereich Wärme und Kälte die laufenden Energiekosten vermindert werden. Hierfür sind Investitionen in Höhe von ca. 5 Mio. Euro erforderlich, wovon 4 Mio. Euro den DAWI-Bereich betreffen und von der Stadt bezuschusst werden könnten.

Die benötigten Mittel werden im Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßig in Höhe von 2,4 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 20 bereitgestellt. Die restlichen Mittel für die folgenden Haushaltsjahre werden in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

2. Investitionszuschuss an die MVG für die Anschaffung von Elektrobussen

Für die Beschaffung von 23 Elektrobussen durch die MVG im Jahr 2022 entstehen Investitionskosten von ca. 24,2 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Förderung durch Bund/Land verbleibt ein Betrag von 10,442 Mio. Euro, den die Stadt auf Basis des bestehenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) der MVG als Investitionszuschuss gewähren könnte.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro jährlich.

Der Betrag von 10,442 Mio. Euro wird im Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßig bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 bereitgestellt.

3. Investitionszuschuss an die MVG zur Grunderneuerung der Straßenbahnstrecken

Die Gesamtkosten für die Grunderneuerung der Straßenbahnstrecken belaufen sich nach derzeitiger Kostenschätzung auf 13,9 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2022 bis 2025.

Nach Abzug möglicher Bundes- und Landesförderungen verbleibt ein Betrag von 5,18 Mio. Euro, den die Stadt der MVG auf Basis des ÖDA als Investitionszuschuss gewähren könnte. Davon entfallen 4,0 Mio. Euro auf das Jahr 2022 und 1,18 Mio. Euro auf das Jahr 2023.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG in Höhe von ca. 267.000 Euro jährlich.

Im Haushaltsjahr 2022 werden 4,0 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 außerplanmäßig bereitgestellt. Die restlichen Mittel von 1,18 Mio. Euro sind zum Haushaltsplan 2023 anzumelden.

Bei allen Investitionszuschüssen ist zu beachten, dass diese über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter abzuschreiben sind und damit den Ergebnishaushalt der Stadt in den Folgejahren belasten werden.

4. Zuschuss an die MVG für den Einbau von Rasengleisen

Der Einbau von Rasengleisen im bestehenden Straßenbahnnetz wäre in fünf Abschnitten von 250 bis 1.200 Meter Länge mit einer Gesamtlänge von 3,6 Kilometer möglich. Die Gesamtkosten würden sich auf ca. 5,4 Mio. Euro belaufen. Ein erster Abschnitt könnte noch 2022 in der Finther Landstraße in Gonsenheim umgesetzt werden.

Vorteil: Beitrag zum Klima- und Lärmschutz

Die benötigten Mittel werden 2022 im Teilhaushalt Amt 61 bei dem Innenauftrag L540101001, Sachkonto 54120001, in Höhe von 3,225 Mio. Euro außerplanmäßig bereitgestellt. Die restlichen Mittel werden für den Haushaltsplan 2023 angemeldet.

5. Betriebskostenzuschuss für die MVG

Die Stadt zahlt im Jahr 2022 einen Betriebskostenzuschuss an die MVG in Höhe von 10 Mio. Euro zur Steigerung der Einnahmen.

Vorteil: Reduzierung des Defizits der MVG um 10 Mio. Euro

Die Mittel werden im Haushaltsjahr 2022 im Teilhaushalt Amt 61, Innenauftrag L540707001, Sachkonto 54120001 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Für die Folgejahre wird ein jährlicher Betriebskostenzuschuss in Höhe von 3 Mio. Euro gewährt. Die benötigten Mittel sind in den Doppelhaushalt 2023/2024 einzustellen.

6. Konzessionsabgabe der MVG

Die Stadt Mainz verzichtet im Jahr 2022 auf die Zahlung der Konzessionsabgabe durch die MVG. Der Konzessionsvertrag wird durch einen Nachtrag entsprechend angepasst (siehe Anlage)

Vorteil: Reduzierung des Defizits der MVG um 750.000 Euro

7. Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die MSW

Die Stadt Mainz gewährt der MSW Gesellschafterdarlehen in Höhe von 60 Mio. Euro, aufgeteilt in drei Tranchen à 20 Mio. Euro, zur Finanzierung laufender Investitionen und des laufenden Finanzbedarfs zu folgenden marktüblichen Konditionen:

Zinssatz: SWAP-Satz zuzüglich Marge 0,55 – 0,65 Punkte p.a.

Laufzeit: 5, 6 und 7 Jahre

Tilgung: endfällig

Vorteil für die Stadt: Vermeidung von Verwarentgelten, Zinserträge. Für die MSW neutral.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 60 Mio. Euro wird im Finanzhaushalt 2022 der Stadt Mainz außerplanmäßig zu Lasten des Gesamtabchlusses bereitgestellt.

8. Einmaliger Zuschuss an die „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“

Zweck der von der MSW eingerichteten „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“ ist die nachhaltige Förderung des Klimaschutzes und der Energieeffizienz in der Stadt Mainz und im Versorgungsgebiet der MSW. Die Stiftung erhält aus dem Haushalt der Stadt Mainz 2022 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. Euro. Die Ausgestaltung der Zuschussgewährung erfolgt unter Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

Vorteil: Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur, die Ausstattung von Dächern mit Photovoltaik-Anlagen, die Entsiegelung und Begrünung der Stadt und ähnliche Maßnahmen könnten durch die Stiftung stärker als bisher gefördert werden.

Die Mittel werden im Haushaltsjahr 2022 im Teilhaushalt 67, Innenauftrag L560102010, Sachkonto 54120001, außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Dividendenausschüttung der MSW in 2022 an die ZBM um 3 Mio. Euro zu reduzieren. Ein Teil dieses Betrages in Höhe von 1,5 Mio. € wird als Zuschuss der MSW an die „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“ geleistet.

9. Dividenden der ZBM

Die Stadt Mainz wird im Jahr 2022 aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz ausscheiden, weil das Ziel „Abbau der Liquiditätskredite“ erreicht wurde. Die Stadt verzichtet deshalb ab dem Jahr 2022 bis auf weiteres auf die Dividenden der ZBM.

Die Mindereinnahmen belaufen sich auf 2,5 Mio. Euro jährlich sowie weitere 0,5 Mio. Euro in den Jahren 2022 bis 2026 für die Nachzahlung der ausgesetzten Dividende aus 2021 von der ZBM.

Durch die Verbesserung der Innenfinanzierung der ZBM wird der Wert des Finanzanlagevermögens bei der Stadt Mainz gestärkt.

Nachtrag Nr. 3 zum
Konzessionsvertrag

vom 31.07.2013

über die

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs
mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz

zwischen der

Stadt Mainz

(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Mainzer Stadtwerke AG

(nachstehend "MSW" genannt)

und der

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

(nachstehend „MVG“ genannt)

- gemeinsam und einzeln auch „Vertragspartner“ genannt –

Vorbemerkung

Die Stadt und die MSW (ehemals: Stadtwerke Mainz AG) haben am 31.07.2013 einen Konzessionsvertrag über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz geschlossen, in dem in § 5 Abs. 1 geregelt wurde, dass der jährliche Konzessionsabgabebetrag in Höhe von 750.000 € ab dem 01.01.2019 dynamisiert werde und die Vertragspartner im Laufe des Jahres 2018 eine Preisanpassungsklausel vereinbaren.

Im 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag vom 12.09.2019 wurde festgelegt, dass bis zum 31.12.2023 keine Preisanpassungsklausel vereinbart und die jährliche Konzessionsabgabe insgesamt 750.000 € beträgt. Der jährliche Konzessionsabgabebetrag werde erst mit Wirkung zum 01.01.2024 dynamisiert. Im 2. Nachtrag zum Konzessionsvertrag vom 26.11.2020 wurde die Laufzeit des Konzessionsvertrages vom 31.12.2032 auf den 30.06.2044 verlängert. Im 3. Nachtrag soll auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 01.06.2022 ein einjähriger Verzicht auf Zahlung der Konzessionsabgabe verzichtet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Konzessionsabgaben

Die Stadt verzichtet im Jahr 2022 auf die vereinbarte Konzessionsabgabe in Höhe von 750.000 €.

§ 2 Sonstiges

Die übrigen Regelungen des Konzessionsvertrages vom 31.07.2013 sowie des 1. Nachtrags vom 12.09.2019 und des 2. Nachtrags vom 26.11.2020 bleiben unberührt.

Mainz, den

Stadt Mainz

Mainzer Stadtwerke AG

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH